

Benutzungssatzung

für die „Drei-Eichenhütte“ der Ortsgemeinde Lutzerath

vom 17.11.2011

§ 1 Allgemeines

Die „Drei-Eichenhütte“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lutzerath. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen Bürgern der Ortsgemeinde und Auswärtige für private Feiern zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der „Drei-Eichenhütte“ die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung entschädigungslos zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht in der „Drei-Eichenhütte“ steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Umfang der Benutzung

Die Benutzung der „Drei-Eichenhütte“ wird in einem Benutzerplan geregelt. Eine Abtretung an Dritte ist nicht zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerzeiten verpflichtet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die „Drei-Eichenhütte“ pfleglich behandeln. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Das Befahren des Grüngebietes ist verboten. Offene Feuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen betrieben werden. Sie sind ständig zu beaufsichtigen. Feuerholz muss vom Benutzer selbst mitgebracht werden. Die Entnahme von Holz aus dem Bereich der „Drei-Eichenhütte“ ist verboten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden. Nach Abschluss der Benutzung ist die „Drei-Eichenhütte“ in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

§ 5 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Mit Inanspruchnahme der „Drei-Eichenhütte“ erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56826 Lutzerath, den 17.11.2011

Ortsgemeinde Lutzerath

gez. (DS)

Günter Welter
Ortsbürgermeister